

Beratungsergebnis zu Vorlage Nr. 20/007/2015

Ausschuss für Angelegenheiten des Öffentlichen Personennahverkehrs am 26.02.2015

**Zu Punkt 9: Auslaufen der Bestandsbetrauungen der Stadt Wuppertal -
Zustimmung zur Betrauung der Stadt Wuppertal der WSW mobil
GmbH für Verkehrsleistungen im Aufgabenträgergebiet des Kreises
Mettmann**

Die stellvertretende Vorsitzende verweist auf die Vorlage. Folgender Beschluss wird ohne weitere Beratung gefasst:

Beschluss:

Der Kreis Mettmann ist mitbediente Kommune der WSW mobil GmbH und Mitglied im VRR. Der Kreistag des Kreises Mettmann fasst folgenden Beschluss:

1. Der Kreistag stimmt zu, dass die WSW mobil GmbH nach Maßgabe dieses Kreistagsbeschlusses sowie den jeweils dazugehörigen Anlagen mit der fahrplanmäßigen Verkehrsbedienung einschließlich der damit verbundenen Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen vom 01.01.2017 bis zum 31.12.2026 im Wege der Direktvergabe nach Art. 5 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007 und Maßgabe des VRR-Finanzierungssystems betraut wird.
2. Der Landrat wird beauftragt, diesen Beschluss und dessen Anlagen der Stadt Wuppertal und dem VRR zur weiteren Umsetzung im Wege der Direktvergabe nach Art. 5 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007 zuzuleiten.
3. Die Bestandsbetrauung der WSW mobil GmbH durch den Kreistagsbeschluss vom 08.10.2009 ruht für die Geltungsdauer dieses Kreistagsbeschlusses. Sollte die Direktvergabe nach Ziffer 1 unwirksam sein oder nachträglich aufgehoben werden, lebt der Beschluss vom 08.10.2009 wieder auf und gilt für ihre vorgesehene Geltungsdauer fort.
4. Der Kreistag beauftragt die Verwaltung, geringfügige Änderungen und Anpassungen des Direktvergabebeschlusses vorzunehmen, soweit diese ohne wesentliche wirtschaftliche Auswirkungen für den Kreis Mettmann sind. Bezüglich der verkehrlichen und qualitativen Vorgaben auf dem Gebiet des Kreises Mettmann hat sich die WSW mobil GmbH mit der Kreisverwaltung des Kreises Mettmann im Rahmen der Informations- und Abstimmungspflichten abzustimmen. Die Ergebnisse werden an die Verwaltung der Stadt Wuppertal und den VRR weitergeleitet, so dass die Kontrolle der Vorgaben gewährleistet ist.
5. Die Beschlüsse des Kreistages des Kreises Mettmann vom 19.12.2005 und 18.06.2007 zur ÖSPV-Finanzierung und zur Aufgabenübertragung auf den Zweckverband VRR vom 20.12.2010 bleiben von den Regelungen dieses Beschlusses unberührt. Maßgebend für die Betrauung sind die Anwendung des VRR-Verbundtarifs, des VRR-Informationssystems und des VRR-Fahrplans soweit die WSW mobil GmbH innerhalb des VRR tätig ist.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Kreisausschuss am 16.03.2015

Zu Punkt 10:	Auslaufen der Bestandsbetrauungen der Stadt Wuppertal - Zustimmung zur Betrauung der Stadt Wuppertal der WSW mobil GmbH für Verkehrsleistungen im Aufgabenträgergebiet des Kreises Mettmann
---------------------	--

Auf Nachfrage von KA KÜchler, welche Bedenken Ziffer 3 des Beschlussvorschlages begründen, erläutert Frau Leven, dass es sich um eine rein prophylaktische Maßnahme handelt, da Vergaben immer einem gewissen Risiko unterliegen.

Anschließend erfolgt die Abstimmung über folgenden

Beschluss:

Der Kreis Mettmann ist mitbediente Kommune der WSW mobil GmbH und Mitglied im VRR. Der Kreistag des Kreises Mettmann fasst folgenden Beschluss:

6. Der Kreistag stimmt zu, dass die WSW mobil GmbH nach Maßgabe dieses Kreistagsbeschlusses sowie den jeweils dazugehörigen Anlagen mit der fahrplanmäßigen Verkehrsbedienung einschließlich der damit verbundenen Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen vom 01.01.2017 bis zum 31.12.2026 im Wege der Direktvergabe nach Art. 5 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007 und Maßgabe des VRR-Finanzierungssystems betraut wird.
7. Der Landrat wird beauftragt, diesen Beschluss und dessen Anlagen der Stadt Wuppertal und dem VRR zur weiteren Umsetzung im Wege der Direktvergabe nach Art. 5 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007 zuzuleiten.
8. Die Bestandsbetrauung der WSW mobil GmbH durch den Kreistagsbeschluss vom 08.10.2009 ruht für die Geltungsdauer dieses Kreistagsbeschlusses. Sollte die Direktvergabe nach Ziffer 1 unwirksam sein oder nachträglich aufgehoben werden, lebt der Beschluss vom 08.10.2009 wieder auf und gilt für ihre vorgesehene Geltungsdauer fort.
9. Der Kreistag beauftragt die Verwaltung, geringfügige Änderungen und Anpassungen des Direktvergabebeschlusses vorzunehmen, soweit diese ohne wesentliche wirtschaftliche Auswirkungen für den Kreis Mettmann sind. Bezüglich der verkehrlichen und qualitativen Vorgaben auf dem Gebiet des Kreises Mettmann hat sich die WSW mobil GmbH mit der Kreisverwaltung des Kreises Mettmann im Rahmen der Informations- und Abstimmungspflichten abzustimmen. Die Ergebnisse werden an die Verwaltung der Stadt Wuppertal und den VRR weitergeleitet, so dass die Kontrolle der Vorgaben gewährleistet ist.
10. Die Beschlüsse des Kreistages des Kreises Mettmann vom 19.12.2005 und 18.06.2007 zur ÖSPV-Finanzierung und zur Aufgabenübertragung auf den Zweckverband VRR vom 20.12.2010 bleiben von den Regelungen dieses Beschlusses unberührt. Maßgebend für die Betrauung sind die Anwendung des VRR-Verbundtarifs, des VRR-Informationssystems und des VRR-Fahrplans soweit die WSW mobil GmbH innerhalb des VRR tätig ist.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Kreistag am 26.03.2015

Zu Punkt 9: Auslaufen der Bestandsbetrauungen der Stadt Wuppertal - Zustimmung zur Betrauung der Stadt Wuppertal der WSW mobil GmbH für Verkehrsleistungen im Aufgabenträgergebiet des Kreises Mettmann
--

KA Ehlert erläutert als Berichterstatter die Hintergründe der Vorlage sowie das Ergebnis der Beratungen aus der Sitzung des Ausschusses für Angelegenheiten des Öffentlichen Personennahverkehrs.

Auf Nachfrage von KA Küppers stellt Herr Richter klar, dass eine vorzeitige Kündigung der Vereinbarung zu einer Schadensersatzverpflichtung führen würde.

Anschließend erfolgt die Abstimmung über folgenden

Beschluss:

Der Kreis Mettmann ist mitbediente Kommune der WSW mobil GmbH und Mitglied im VRR. Der Kreistag des Kreises Mettmann fasst folgenden Beschluss:

11. Der Kreistag stimmt zu, dass die WSW mobil GmbH nach Maßgabe dieses Kreistagbeschlusses sowie den jeweils dazugehörigen Anlagen mit der fahrplanmäßigen Verkehrsbedienung einschließlich der damit verbundenen Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen vom 01.01.2017 bis zum 31.12.2026 im Wege der Direktvergabe nach Art. 5 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007 und Maßgabe des VRR-Finanzierungssystems betraut wird.
12. Der Landrat wird beauftragt, diesen Beschluss und dessen Anlagen der Stadt Wuppertal und dem VRR zur weiteren Umsetzung im Wege der Direktvergabe nach Art. 5 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007 zuzuleiten.
13. Die Bestandsbetrauung der WSW mobil GmbH durch den Kreistagbeschluss vom 08.10.2009 ruht für die Geltungsdauer dieses Kreistagbeschlusses. Sollte die Direktvergabe nach Ziffer 1 unwirksam sein oder nachträglich aufgehoben werden, lebt der Beschluss vom 08.10.2009 wieder auf und gilt für ihre vorgesehene Geltungsdauer fort.
14. Der Kreistag beauftragt die Verwaltung, geringfügige Änderungen und Anpassungen des Direktvergabebeschlusses vorzunehmen, soweit diese ohne wesentliche wirtschaftliche Auswirkungen für den Kreis Mettmann sind. Bezüglich der verkehrlichen und qualitativen Vorgaben auf dem Gebiet des Kreises Mettmann hat sich die WSW mobil GmbH mit der Kreisverwaltung des Kreises Mettmann im Rahmen der Informations- und Abstimmungspflichten abzustimmen. Die Ergebnisse werden an die Verwaltung der Stadt Wuppertal und den VRR weitergeleitet, so dass die Kontrolle der Vorgaben gewährleistet ist.
15. Die Beschlüsse des Kreistages des Kreises Mettmann vom 19.12.2005 und 18.06.2007 zur ÖSPV-Finanzierung und zur Aufgabenübertragung auf den Zweckverband VRR vom 20.12.2010 bleiben von den Regelungen dieses Beschlusses unberührt. Maßgebend für die Betrauung sind die Anwendung des VRR-Verbundtarifs, des VRR-Informationssystems und des VRR-Fahrplans soweit die WSW mobil GmbH innerhalb des VRR tätig ist.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen